

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 34c der Stadt Euskirchen, Ortsteil
Euskirchen, 2. Planänderung

Der Rat der Stadt Euskirchen beschloß in der Sitzung am 31.05.1988, den Bebauungsplan Nr. 34c in zwei Teilbereichen gem. § 13 Baugesetzbuch zu ändern.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34c soll der Bereich zwischen Neustraße, Berliner Straße, Klosterstraße und Alter Markt im Erdgeschoß 100 %ig bebaut werden. Nach den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 34c trifft dies jedoch nur für das Eckgrundstück Klosterstraße/Alter Markt, Neustraße zu. Für die übrigen Grundstücke war im Innenbereich keine Anzahl der Geschosse ausgewiesen worden, so daß man hier von nicht überbaubarer Grundstücksfläche ausgehen mußte. In der vom Rat beschlossenen zweiten Planänderung soll im Innenbereich dieser Grundstücke eingeschossige Bauweise mit Flachdach festgesetzt werden.

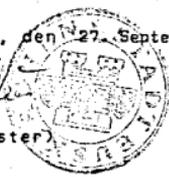
In einem zweiten Teilbereich an der Berliner Straße im Bereich der inneren Erschließungsstraße waren im Bebauungsplan Nr. 34c Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt worden ohne den Hinweis zu welchen Grundstücken diese gehören sollten. Um hier eine Rechtsunsicherheit auszuschließen, beschloß der Rat, anstelle dieser Gemeinschaftsstellplätze ein Kerngebiet (MK) mit der Zweckwidmung Stellplätze (St) festzusetzen.

Weiter war im Bebauungsplan Nr. 34c für die Grundstücke 459 tlw. und 461, gelegen an der Berliner Straße aufgrund der übrigen zeichnerischen Festsetzungen keine Anzahl der Geschosse festgesetzt worden. Hierzu beschloß der Rat, entlang der Berliner Straße in einer Bautiefe zwingende viergeschossige Bauweise mit Satteldach und daran anschließend im rückwärtigen Bereich eingeschossige Bauweise mit Flachdach festzusetzen.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34c verwiesen.

Euskirchen, den 27. September 1988


Wolf Bauer
(Bürgermeister)



gehört zur Zustimmung

vom 2.12.1988

Az. 35.2.12-4111-56/88

Der Regierungspräsident
in Auftrag

